

Willkommen im Kantonsrat Luzern

als neues

Sehr geehrtes Mitglied des Kantonsrates Geschätzte Interessierte

Diese Broschüre richtet sich vornehmlich an neu gewählte Mitglieder des Kantonsparlaments und soll Ihnen den Einstieg in Ihre neue Aufgabe erleichtern. Sie bietet aber auch allen Interessierten eine kurze Einführung und beantwortet die häufigsten Fragen zur Organisation, den Aufgaben und Instrumenten des Kantonsrates sowie den wichtigsten Gesetzesgrundlagen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der ganzen Staatskanzlei zur Verfügung:

sekretariat.kantonsrat@lu.ch oder 041 228 61 85

Zu den hier besprochenen Themen finden Sie weitergehende Informationen auf dem KR-Portal (nur für Ratsmitglieder) und den Internetseiten des Kantonsrates.

Eine spannende Lektüre wünscht

Silvan Wechsler

Leiter Parlamentsdienste, Staatskanzlei

Das Wichtigste zu Ihrem Amtsantritt

Sessionsdaten

Die Sessionen finden, mit Ausnahme der Schulferien, monatlich statt und dauern in den Monaten März, Juni, September und Oktober drei Tage (Montag, Dienstag und jeweils der Montag der Folgewoche). Die übrigen Sessionen dauern zwei Tage (Montag und Dienstag). Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt die Sessionsdaten vier Jahre im Voraus fest.

Digitaler Geschäftsverkehr

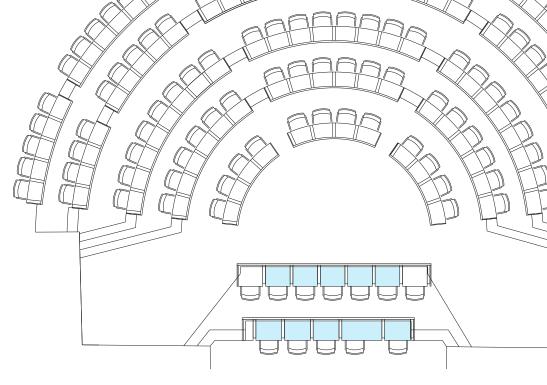
Jeder Kantonsrat und jede Kantonsrätin erhält bei Amtsantritt eine E-Mail-Adresse, in der Regel nach der Formel: vorname. nachname@lu.ch. Die Zugangsdaten werden Ihnen von der Staatskanzlei bekannt gegeben. Die Kommunikation mit der Staatskanzlei läuft aus Sicherheitsgründen ausschliesslich über diese E-Mail-Adresse. Sie können Ihre E-Mails und Ihre Termine über eine Smartphone-App auch von unterwegs abrufen und verwalten. Unser Sekretariat Kantonsrat kann auf Ihren Wunsch eine Benachrichtigung auf die private E-Mail-Adresse einrichten. Weiter haben Sie als Mitglied des Kantonsrates Zugriff auf das KR-Portal auf dem Sie alle wichtigen Daten, Hinweise, Wegleitungen und weitere Unterlagen für Ihre parlamentarische Arbeit finden (vgl. Leitfaden KR-Portal unter «Handbuch»).

Handbuch

Sitzungsvorbereitung

Alle Informationen und Unterlagen zur Vorbereitung der Sessionen und Kommissionssitzungen finden Sie im Mobile Client. Um auf diese Web-App zuzugreifen, müssen Sie sich wiederum aus Sicherheitsgründen mit einem kantonalen Server verbinden. Auf dem Server steht jedem Kantonsratsmitglied eine eigene Arbeitsumgebung zur Verfügung (remote Desktop), von der aus auch auf das oben erwähnte KR-Portal und ihre E-mails zugegriffen werden kann (vgl. Leitfaden Mobiles Sitzungsmanagement).

Mobile Client



Sitzordnung

Der Kantonsrat mit seinen 120 Mitgliedern tagt in der Regel im Kantonsratssaal des Regierungsgebäudes, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern. Die Sitzordnung finden Sie im Internet.

Interessenbindungen

Zu Beginn der Amtsdauer, bei Neueintritt, zu Beginn jedes Kalenderjahres und bei jeder Veränderung sind Sie verpflichtet, die Geschäftsleitung des Kantonsrates über Ihre Interessenbindungen zu informieren. Sie können Ihre Angaben im KR-Portal Rubrik «Formulare» machen. Zu den Interessenbindungen gehören:

berufliche Tätigkeit und Arbeitsort,

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsorganen von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten u.Ä.,

Leitungsfunktionen oder Ihre dauernden Beratungsoder Expertentätigkeiten für Interessengruppen und Verbände.

Mitgliedschaften in Organen und Kommissionen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden. Das Wichtigste zu Ihrem Amtsantritt 6 Das Wichtigste zu Ihrem Amtsantritt 7



Eid oder Gelübde

Bevor Sie Ihr Amt als Kantonsrat oder Kantonsrätin ausüben können, müssen Sie an der konstituierenden Sitzung des neugewählten Kantonsrates oder an Ihrer ersten Session den Eid oder das Gelübde ablegen. Dies ist in der Kantonsverfassung so bestimmt. Sie haben nach der Eidesformel, die der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates vorliest, die Schwurfinger der rechten Hand zu erheben und zu sagen: «Das alles schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.» Ziehen Sie das Amtsgelübde vor, sagen Sie ohne Handerheben die Worte: «Das alles gelobe ich.»

Teilnahmepflicht und Anwesenheitserfassung

Die Teilnahme an den Sessionen des Kantonsrates und an den Sitzungen der Kommissionen, denen Sie angehören, ist obligatorisch. Sind Sie verhindert, haben Sie sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Kantonsrates oder der Kommission unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu entschuldigen. Sie erhalten bei Amtsantritt einen Kantonsratsausweis mit Chip, mit welchem Sie sich zu Beginn jedes Halbtages der Session an Ihrem Sitzplatz im Kantonsratssaal anmelden. Dieser Ausweis dient während der Session auch für die Zutrittskontrolle an der Eingangstür. Ihre Anwesenheit in den Kommissionen wird vom Kommissionendienst erfasst. Die Anwesenheitserfassungen dienen als Grundlage für die Auszahlung von Sitzungsgeldern.

Elektronische Abstimmungsanlage

Anwesenheitserfassung, Wortmeldung und Abstimmung werden im Kantonsrat mit der elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt. Ihre Anwesenheitsmeldung, Ihre Wortmeldung in den parlamentarischen Debatten und später Ihr Abstimmungsverhalten sind dabei jeweils auf den Bildschirmen im Saal für die Öffentlichkeit ersichtlich (vgl. Wegleitung Abstimmungsanlage unter «Handbuch»). Ebenfalls auf den Bildschirmen angezeigt werden die Abstimmungsresultate, die unmittelbar nach der Abstimmung auch im Internet publiziert werden.

Nützliche Webseiten

URL	Name	Was finden Sie hier?
www.lu.ch	Internetauftritt des Kantons	alle öffentlichen Informationen des Kantons
kantonsrat.lu.ch	Internetseiten des Kantonsrates	die öffentlichen Informationen über den Kantonsrat
parlamentsgeschaefte.lu.ch		Kantonale Parlamentsgeschäfte
www.lu.ch/kr-portal	KR-Portal	geschützter Bereich mit Informationen des Kantons- rates, Sessions- und Kommis-sionskalender, Formula- ren, Adresslisten mit Telefonnum-mern, Informationen über Kommissionen
vdi.lu.ch	remote Desktop	Arbeitsumgebung für Kantonsratsmitglieder
www.lu.ch/webmail	Webmail	Zugriff auf das E-Mail-Konto
<u>srl.lu.ch</u>	SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
parlament.ch	eidg. Räte	Website des Nationalrates und des Ständerates
admin.ch	Bund	Website der Bundesverwaltung
<u>ch.ch</u>	СН.СН	Website von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

8 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

Das Fundament der Parlamentsarbeit bilden die Verfassungsbestimmungen. Die Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) enthält die wichtigsten Organisationsgrundsätze und die Aufgaben des Kantonsrates, wie etwa die Gesetzgebung als Haupttätigkeit des Kantonsrates, die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und die Öffentlichkeit der Beratungen.

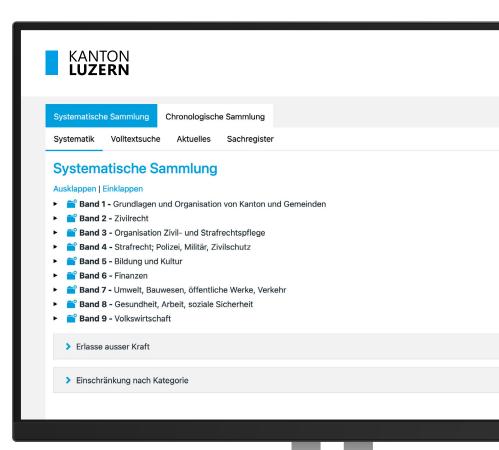
Verfassungskommentar

Im Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, der von Prof. Dr. Paul Richli und Dr. Franz Wicki 2010 im Stämpfli-Verlag, Bern, herausgegeben wurde, werden die einzelnen Bestimmungen der Verfassung ausführlich erläutert.

Besonders wichtig für Sie und Ihre Arbeit sind diejenigen Erlasse mit Bestimmungen über das Parlament. Dies sind vor allem das Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30), die Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR; SRL Nr. 31), das Stimmrechtsgesetz (StRG; SRL Nr. 10) und der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009 (SRL Nr. 70). Im Zusammenhang mit den Wahlen, die Sie als Parlament vorzunehmen haben, ist zudem das Justizgesetz (JusG; SRL Nr. 260) relevant.

Weisungen

Informativ und wichtig für verschiedene Organe des Kantonsrates sind ausserdem die <u>Weisungen</u>, die von der Geschäftsleitung des Kantonsrates erlassen werden. So liegen neben dem Arbeitsbeschrieb für die Geschäftsleitung auch ein Leitfaden für die Kommissionen des Kantonsrates sowie <u>Richtlinien</u> für die Wahl der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden durch den Kantonsrat vor.



Die Gesetzestexte finden sich in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL).

Das Wichtigste zu den Ratsorganen 10 Das Wichtigste zu den Ratsorganen 1

Das Wichtigste zu den Ratsorganen

Ratspräsidium

Kantonsratspräsident oder -präsidentin

Vizepräsident oder -präsidentin

Geschäftsleitung

Ratspräsidium

Fraktionspräsidenten/-innen

Staatsschreiber oder Staatsschreiberin

Leiter oder Leiterin Parlamentsdienste

Wahlbüro

Vizepräsident/-in

Stimmenzähler/-innen und Stellvertretungen

Ratspräsidium und Wahlbüro

An der ersten Sitzung des neugewählten Kantonsrates wählen Sie für die Amtszeit von einem Jahr das Ratspräsidium (Kantonsratspräsident, -präsidentin und Vizepräsident, -präsidentin) und für die ganze Legislatur die Stimmenzählerinnen und -zähler sowie deren Stellvertretungen. Letztere bilden zusammen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro.

Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte, leitet die Verhandlungen und vertritt den Kantonsrat nach aussen. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin übernimmt diese Aufgaben, wenn der Präsident oder die Präsidentin verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will. Das Wahlbüro ist für die korrekte Durchführung und Auszählung aller Wahlen im Kantonsrat zuständig.

Fraktionen und Geschäftsleitung

Die Mitglieder des Kantonsrates schliessen sich üblicherweise pro Partei zu Fraktionen zusammen (mindestens fünf Kantonsratsmitglieder). In den Fraktionen wird die politische Haltung zu den Geschäften des Kantonsrates besprochen, die während der Session vom jeweiligen Fraktionssprecher oder der Fraktionssprecherin im Plenum vertreten wird. Jede Fraktion wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geführt, der oder die gleichzeitig der Geschäftsleitung (GL) des Kantonsrates angehört. Weitere Mitglieder der GL sind das



Präsidium des Kantonsrates sowie mit beratender Stimme der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und der Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste. Die GL hat vor allem folgende Aufgaben:

Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Kantonsratsorganen sowie zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Kantonsgericht,

Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen und deren Koordination,

längerfristige Planung der Sessionsschwerpunkte,

Festlegung der Traktandenliste,

Vorbereitung der Wahlgeschäfte.

Das Wichtigste zu den Ratsorganen 12 Das Wichtigste zu den Ratsorganen

WAK



AKK

Aufsichts- und Kontrollkommission

GASK

JSK

DEK

Planungs- und Finanzkommission

SPK

Staatspolitische Kommission

JSK

Kommission Justiz und Sicherheit

EBKK

Kommission Erziehung, Bildung und Kultur

WAK

Kommission Wirtschaft und Abgaben

RUEK

Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie

VBK

Kommission Verkehr und Bau

GASK

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit

DK

Redaktionskommission

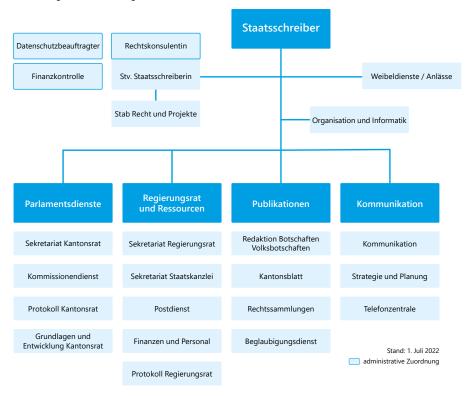
Kommissionen

RUEK

AKK

PFK

Zu Beginn der Amtsdauer des neuen Kantonsparlamentes wählen Sie auch die ständigen Kommissionen. Deren Hauptaufgabe besteht darin. die Geschäfte des Kantonsrates vorzuberaten oder die Oberaufsicht insbesondere über den Regierungsrat und die Verwaltung auszuüben. Zurzeit sind sieben Fachkommissionen für die jeweiligen Sachbereiche zuständig. Daneben kümmert sich die Planungs- und Finanzkommission um die Finanzgeschäfte, die Aufsichts- und Kontrollkommission um die Oberaufsicht und die Redaktionskommission um die sprachliche und gesetzestechnische Überprüfung und Bereinigung von Verfassungsänderungen und Gesetzen. Ausnahmsweise kann der Kantonsrat für die Vorberatung eines Sachgeschäftes auch eine nichtständige Spezialkommission wählen. Darüber hinaus besteht die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK). Sie prüft den Vollzug des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats. Jedes der sechs Parlamente der HSLU-Trägerkantone entsendet zwei Mitglieder in die IFHK.



Dienstleistungen der Staatskanzlei und administrativ zugeordneter Stellen

Bei Ihren Aufgaben werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei sowie von den der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Stellen (Rechtskonsulent/Rechtskonsulentin; Finanzkontrolle, Datenschutzbeauftragter/ Datenschutzbeauftragte) unterstützt.

Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sowie die Parlamentsdienste mit dem Sekretariat Kantonsrat sind für die administrativen Abläufe, die Protokollführung und Ihre Unterstützung im Zusammenhang mit Sitzungen des Kantonsrats oder der Kommissionen zuständig. Auch in verfahrensrechtlichen Fragen können Sie sich direkt an die Parlamentsdienste wenden. Weiter stehen dem Kantonsrat der Publikationendienst zur Unterstützung der Redaktionskommission sowie die Kommunikationsabteilung und IT-Support zur Verfügung.

Der Kantonsrat, der Präsident oder die Präsidentin, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen haben zudem die Möglichkeit, den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsulentin zur Begutachtung von grundlegenden Rechtsfragen beizuziehen. Weiter kann die Finanzkontrolle von der AKK bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht und von anderen Kommissionen bei der Rechnungsprüfung zur Unterstützung beigezogen werden.

Ihre wichtigsten Aufgaben 14 Ihre wichtigsten Aufgaben 15

Ihre wichtigsten Aufgaben

Gesetze beschliessen

Ihre wichtigste Aufgabe im Kantonsrat ist es, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben und damit Recht zu setzen. Deshalb wird der Kantonsrat auch als Legislative (lex, legis = lat. für Gesetz) bezeichnet. Diese Aufgabe grenzt das Parlament in unserer Demokratie im Sinn der Gewaltenteilung von den anderen Instanzen ab.

Gesetzgebungsprozess im Kanton Luzern Initialphase: Vorparlamen-Parlamen-Nachparlamentarische Phase: tarische Phase: tarische Phase: Erarbeitung Obligatorisches Anstoss zu Vorberatung in einem Erlass Erlassentwurf in Kommissionen des oder fakultatives Referendum durch Kantonsrat, der Regel durch Kantonsrates Regierungsrat Verwaltung oder Volk Beratung im Inkrafttreten des Vernehmlassuna Kantonsrat Erlasses Beschluss über das Überweisuna Erlassentwurf durch weitere Vorgehen Regierungsrat an Kantonsrat

Übersicht über den Gesetzgebungsprozess

Neben Gesetzen im eigentlichen Sinn beschliesst der Kantonsrat aber auch Verfassungsänderungen (Teil- oder Totalrevisionen) und Dekrete. Dekrete sind Beschlüsse, die nicht in Form von Verfassungsänderungen oder Gesetzen

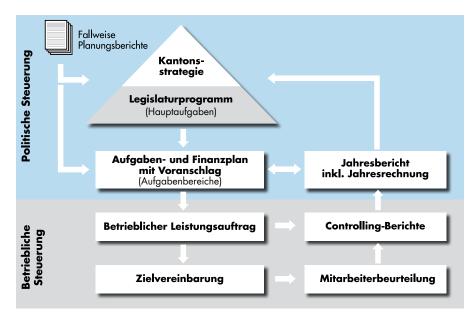


Abbildung Übersicht über die Planungs- und Führungsinstrumente

gefasst sind, aber dennoch dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum (Volksabstimmung) unterliegen. Beschlüsse des Kantonsrates, die dem Referendum nicht unterliegen, werden als Kantonsratsbeschlüsse bezeichnet.

Finanzen und Leistungen steuern

Zu Ihren wichtigsten Aufgaben gehört auch die Steuerung der Finanzen und Leistungen des Kantons. Der Kantonsrat nimmt in diesem Zusammenhang grundlegende Planungsvorlagen des Regierungsrates zur Kenntnis (z.B. das Legislaturprogramm), genehmigt den Aufgabenund Finanzplan und beschliesst mit dem Voranschlag die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr. Weiter genehmigt er den Jahresbericht inklusive Jahresrechnung.

Ihre wichtigsten Aufgaben

Wählen

Als Mitglied des Kantonsrates sind Sie zudem Teil eines wichtigen Wahlgremiums. Der Kantonsrat besetzt folgende Ämter:

Kantonsratspräsidium und -vizepräsidium

Stimmenzählerinnen und -zähler

Kommissionen

Regierungspräsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates

Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin*

Leiter oder Leiterin der Finanzkontrolle*

Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin*

Mitglieder und die Präsidien der Gerichte

Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte

Schlichtungsbehörden,

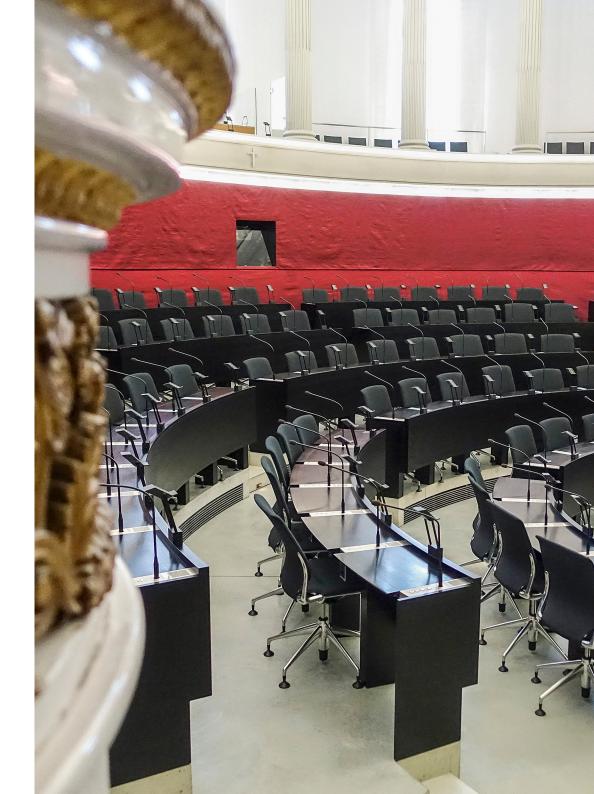
Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz

Beauftragte/n für Datenschutz (Genehmigung)

Bei den meisten Wahlen muss gemäss Kantonsverfassung die Vertretung der politischen Parteien angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Abs. 3 KV). Mit der Vorbereitung von Wahlen ist die Geschäftsleitung beauftragt, welche bei Neuund Wiederwahlen - etwa von Mitgliedern der Gerichte - die Kommission Justiz und Sicherheit bzw. einen Ausschuss dieser Kommission beizieht.

Aufsicht ausüben

Der Kantonsrat ist für die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben sowie über die Geschäftsführung der Gerichte zuständig. Damit beauftragt ist insbesondere die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK). Bei Vorkommnissen von grosser Tragweite kann das Parlament auch eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen.



^{*} auf Antrag des Regierungsrates

Ihre wichtigsten Instrumente 18 Ihre wichtigsten Instrumente 19

Ihre wichtigsten Instrumente

Wichtige Arbeitsinstrumente für Sie als Kantonsrat oder Kantonsrätin sind einerseits parlamentarische Vorstösse, andererseits Anträge zu Sachgeschäften und zum Beratungsverfahren.

Motion

Postulat

Anfrage

Einzelinitiative

Bemerkung

Parlamentarische Vorstösse

Möchten Sie als Parlamentarier oder Parlamentarierin über eine Angelegenheit der Verwaltung mehr wissen? Dann können Sie in einem ersten Schritt direkt an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im entsprechenden Departement gelangen. Genügt Ihnen die erhaltene Auskunft nicht oder möchten Sie die Antwort direkt vom Regierungsrat erhalten, können Sie eine formelle Anfrage als parlamentarischen Vorstoss einreichen (§ 73 KRG).

Anfrage

Eine Anfrage verpflichtet den Regierungsrat, zu einer bestimmten Angelegenheit in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft zu geben.

Haben Sie das Ziel, ein Gesetz oder gar die Verfassung zu ändern, oder wollen Sie vom Regierungsrat eine Auslegeordnung über das geplante Vorgehen in einem bestimmten Sachbereich? Dann ist die Motion für Sie das geeignete Instrument (§ 67 KRG). Mit einer Motion können Sie allein, aber auch zusammen mit anderen Ratsmitgliedern, als Fraktion oder als Kommission veranlassen, dass die zuständige Behörde (in der Regel der Regierungsrat) den Entwurf zu einer Verfassungs- oder zu

einer Gesetzesänderung erarbeitet oder dem Kantonsrat einen Planungs- oder Rechenschaftsbericht vorlegt.

Motion

Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet die zuständige Behörde, dem Kantonsrat eine Beratungsvorlage zu unterbreiten.

Möchten Sie den Entwurf einer neuen Verfassungsbestimmung, einer Gesetzesänderung oder eines Kantonsratsbeschlusses selber formulieren, können Sie stattdessen eine Einzelinitiative mit einem solchen Entwurf einreichen (§ 65 KRG). Dieses Instrument, das dem Milizparlament auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten zuweist, die sonst den Fachleuten der Verwaltung übertragen sind, wird in der Praxis allerdings zurückhaltend eingesetzt.

Einzelinitiative

Die Einzelinitiative enthält den ausformulierten Entwurf zu einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder zu einem Dekret oder einem Kantonsratsbeschluss.

Liegt Ihr Anliegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Parlamentes oder sind Sie unsicher, ob wirklich eine Gesetzesvorlage nötig ist, sind Sie mit einem Postulat auf dem richtigen Weg (§ 68 KRG). Damit können Sie den Regierungsrat (oder das Kantonsgericht) dazu anregen, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs in einer bestimmten Weise vorzugehen. Sie können den Regierungsrat aber auch beauftragen, in einem bestimmten Bereich zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Botschaft und ein Entwurf zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz, einem Dekret oder einem Kantonsratsbeschluss vorzulegen seien.

Postulat

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Regierungsrat zur Prüfung und zur Berichterstattung oder regt bei der zuständigen Behörde ein bestimmtes Vorgehen an. Ihre wichtigsten Instrumente 20 Ihre wichtigsten Instrumente 21

Form und Einreichung eines Vorstosses

Der einzureichende Vorstoss muss einen Titel, eine separate Begründung, bei einer Anfrage präzise Fragen sowie eine oder mehrere Unterschriften beinhalten. Fassen Sie sich kurz! Die Vorstösse sind elektronisch mittels Formular einzureichen und die Unterschriften im Original beizubringen. Die Titel der neu eingereichten Vorstösse werden dem Kantonsrat an der Session zugänglich gemacht, womit sie als eröffnet gelten (Beginn Fristenlauf für Stellungnahme des Regierungsrates).

Fristen

Zu jedem eingereichten Vorstoss nimmt der Regierungsrat vor der Behandlung im Kantonsrat schriftlich Stellung. Anfragen werden schriftlich beantwortet. Für diese Stellungnahmen und Antworten sind dem Regierungsrat Fristen gesetzt. Sie betragen bei Motionen und Postulaten ein Jahr, bei Anfragen und Einzelinitiativen sechs Monate ab Eröffnung.

Dringliche Behandlung

Bei der Einreichung einer Anfrage, einer Motion oder eines Postulats können Sie als erstunterzeichnende Person die dringliche Behandlung beantragen. Bei einer Einzelinitiative kann keine dringliche Behandlung beantragt werden (§ 64 Absatz 1 KRG). Im Kantonsrat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder nötig, um einen Vorstoss als dringlich zu erklären. Wird der Dringlichkeit zugestimmt, muss das Parlament den Vorstoss noch in der gleichen Session behandeln. Kommissionsmotionen und -postulate zu traktandierten Sachgeschäften unterliegen nicht dem Dringlichkeitsverfahren. Sie werden auf jeden Fall zusammen mit dem Sachgeschäft behandelt. Folgende Kriterien sind Voraussetzung für eine dringliche Behandlung:

Das Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, sodass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Kantonsrates erwartet.

Das Anliegen erträgt keinen Aufschub, weil es in einer späteren Session wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.

Das Anliegen kann nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden (Ausnahme § 74 Abs. 3 KRG)

Das Anliegen tangiert kein laufendes Verfahren.

Das Anliegen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Luzern.

Handbuch

Bitte reichen Sie dringliche Vorstösse so früh wie möglich, vor der Session mittels Formular ein (vgl. Leitfaden Eingabe Vorstösse unter «Handbuch»). Letzter Eingabetermin ist Donnerstagnachmittag, 14 Uhr, vor der Session (§ 74 Abs. 2 GOKR).

Bemerkungen

Bei der Behandlung einer Anfrage im Kantonsrat können Sie als Erstunterzeichner oder Erstunterzeichnerin dem Kantonsrat erklären, ob Sie mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden sind. Eine Diskussion findet nur statt, wenn Sie dies verlangen. Motionen und Postulate können vom Kantonsrat ganz oder teilweise erheblich erklärt oder abgelehnt werden. Vollständig oder teilweise erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom zuständigen Departement weiterbearbeitet. Bei der Behandlung einer Einzelinitiative beschliesst der Kantonsrat über die Zuweisung dieses Vorstosses an die zuständige Kommission. Erforderlich ist ein Drittel der Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, ist die Einzelinitiative erledigt.

Bemerkungen und Aufträge (§ 75 KRG) zählen ebenfalls zu den Vorstössen. Es handelt sich dabei um kurze Feststellungen und Anregungen, die nur zu Planungsund Rechenschaftsberichten, zum Voranschlag und zum Jahresbericht oder zu weiteren Berichten gemacht werden können. Dabei beziehen sich Bemerkungen auf den Inhalt des aktuell vorliegenden Berichts, während Aufträge sich auf die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung weiterer Vorlagen des Regierungsrates beziehen. Entscheidet der Kantonsrat, Bemerkungen oder Aufträge an den Regierungsrat oder das Kantonsgericht zu überweisen, werden diese in der Regel zusammen mit dem Beschluss des Kantonsrates zum jeweiligen Geschäft veröffentlicht.

Ihre wichtigsten Instrumente 22 Wann debattiert und wann gefeiert wird 23

Anträge

Ordnungsanträge

Sachanträge

Bei der Beratung von Gesetzes- oder Verfassungsentwürfen und von Entwürfen zu Dekreten oder Kantonsratsbeschlüssen können Sie Ihre Änderungswünsche in der Form von Anträgen zur Diskussion stellen. Anträge werden einerseits von den vorberatenden Kommissionen formuliert und eingereicht. Sie können anderseits aber auch von Ihnen als einzelnem Mitglied des Parlamentes stammen.

Ordnungsanträge

Ordnungsanträge (§ 41 Abs. 1 KRG) betreffen das Beratungsverfahren, wie Eintreten oder Nichteintreten, Rückweisung, Schluss der Diskussion usw.

Sachanträge

Sachanträge (§ 41 Abs. 2 KRG) haben die Änderung, Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand.

Sachanträge werden dem Kantonsrat schriftlich vorgelegt und nach der Eintretensdebatte, in der das Parlament beschliesst, ob ein Geschäft überhaupt behandelt werden soll, im Detail beraten. Ordnungsanträge können auch vorgängig schriftlich eingereicht werden. Sollen sie mündlich im Rat gestellt werden, melden sich die Ratsmitglieder persönlich beim Ratspräsidium. Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist abzustimmen.

Handbuch

Sie erleichtern die Abläufe während der Session, wenn Sie Anträge und Bemerkungen dem Sekretariat Kantonsrat bis spätestens Freitag, 12 Uhr, vor der Session, über die Traktandenliste mittels Formular eingeben (vgl. Leitfaden zur Eingabe von Anträgen/Bemerkungen/Aufträgen unter «Handbuch»).

Botschaften und weitere Beratungsunterlagen

Die Grundlagen für Ihre Arbeit in den Kommissionen und im Kantonsrat sind die Beratungsunterlagen. Dazu gehören die Botschaften des Regierungsrates, die Vorstösse und die Stellungnahmen des Regierungsrates dazu, die Anträge von Parlamentsmitgliedern und Kommissionen zu Sachgeschäften und die Unterlagen zu Wahlen, die der Kantonsrat vornimmt. Die Unterlagen werden Ihnen im Mobile Client zur Verfügung gestellt.

Protokolle

Die Beschlüsse des Kantonsrates werden in einem Kurzprotokoll festgehalten. Dieses wird am Ende jedes Sessionstages aktualisiert und im Internet aufgeschaltet. Weiter wird zu jedem an der Session behandelten Geschäft ein Verhandlungsprotokoll erstellt. Dies umfasst sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie die wichtigsten Begründungen. Die Entwürfe der Verhandlungsprotokolle sämtlicher Geschäfte einer Session werden Ihnen in der Regel an der folgenden Session zugänglich gemacht. Werden keine Berichtigungen beantragt, gilt das Protokoll als genehmigt und wird im Internet veröffentlicht. Möchten Sie etwas berichtigen, können Sie sich bis zum Schluss des zweitletzten Halbtags der Session schriftlich an die Geschäftsleitung wenden.

Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich und werden im Mobile Client bereitgestellt. Mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK), der IFHK sowie der vertraulichen Geschäfte der JSK (Richterwahlen- und Begnadigungsausschuss; JSK-intern) und PFK (Finanzkontrolle; PFK-intern) stehen sie dort den Mitgliedern des Kantonsrates, den Mitgliedern des Regierungsrates, den Departementssekretären und -sekretärinnen und ihren Stellvertretungen sowie bei Nachweis des Interesses auch den interessierten Behördenmitgliedern und Amtsstellen offen.

Wann debattiert und wann gefeiert wird

24

Wann debattiert und wann gefeiert wird

Wann debattiert und wann gefeiert wird

Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen

Als Ratsmitglied erhalten Sie eine jährliche Grundentschädigung für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Grundentschädigung wurde im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. 70) ursprünglich auf 6000 Franken festgesetzt. Sie wird jedoch jährlich an die Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen werden Ihnen zusätzlich Sitzungsgelder (Fr. 150.– pro Halbtag) sowie Reisespesen ausbezahlt. Entsprechend den Regeln der Fraktionen werden Ihnen von Ihren Bezügen Mandatsabgaben abgezogen und direkt an Ihre Partei überwiesen. Sonderaufgaben wie Präsidiumsfunktionen in Rat und Kommissionen werden separat vergütet. Zudem erhält jede Fraktion einen jährlichen Grundbeitrag von 15 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1000 Franken pro Mitglied.

Für die Redezeiten im Kantonsrat gelten die folgenden Beschränkungen:

- vier Minuten für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von parlamentarischen Vorstössen und für Antragstellerinnen und Antragsteller;
- drei Minuten für die übrigen Ratsmitglieder

Fraktionssprecherinnen und -sprecher, Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter sowie die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen keiner Beschränkung der Redezeit.

Anrede

Bei Voten an Sessionen und Kommissionssitzungen lautet die Anredeformel:

Anredeformel

«Herr Präsident, meine Damen und Herren.» oder «Frau Präsidentin, meine Damen und Herren.».

Diese Anrede kommt in der Regel nur bei Ihrer ersten Wortmeldung an einer Kommissionssitzung zur Anwendung.

Ausstandspflicht

In den Beratungen des Kantonsrates oder der Kommissionen kann für Sie eine Ausstandspflicht zum Tragen kommen. Grundsätzlich gilt, dass bei Geschäften, die den ganzen Kanton, Kantonsteile, Gemeinden oder eine allgemein umschriebene Mehrzahl von natürlichen oder juristischen Personen betreffen, insbesondere bei rechtsetzenden Beschlüssen, keine Ausstandpflicht besteht. Werden hingegen Sachgeschäfte besprochen, die konkret bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, zu denen Sie eine besondere Beziehung haben (z.B. Angehörige, Mitglied des Verwaltungsrates), müssen Sie in den Ausstand treten. Für die Dauer der Behandlung eines Geschäfts, bei welchem Ihre Ausstandspflicht besteht, haben Sie den Kantonsrat und die Kommission zu verlassen. Auch ein Aufenthalt auf der Tribüne des Kantonsratssaales ist nicht gestattet.



Amtsgeheimnis und Information von Öffentlichkeit und Fraktion

Eine wichtige Pflicht im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Parlamentarier oder Parlamentarierin ist die Verschwiegenheit, insbesondere im Zusammenhang mit Ihrer Kommissionstätigkeit. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Werden Ihnen dort Verwaltungsakten vorgelegt oder Äusserungen von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zugetragen, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind Sie gegenüber Dritten ebenfalls daran gebunden. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar. Bei der Information der Öffentlichkeit dürfen nur die Beschlüsse der Kommission, deren wesentliche Begründung und die Stimmenverhältnisse der Abstimmungen bekannt gegeben werden. Die übrige Kommissionstätigkeit unterliegt dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. In den Fraktionen darf die Information etwas weitergehen. Das Amtsgeheimnis und die Preisgabe persönlicher Äusserungen anderer Kommissionsmitglieder sind allerdings auch hier tabu.

Immunität

Die Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit aus Kommissionssitzungen gelten auch im Kantonsrat. Strafrechtlich können Sie allerdings für Ihre Äusserungen in Kantonsrat und Kommission nicht zur Verantwortung gezogen werden. Hier gilt für Sie die parlamentarische Immunität.

Tanni debattiert and manni gereiert inna

Zum Ausgleich: Feiern und Anlässe

Neben der politischen Arbeit soll es in Ihrem Parlamentarierleben auch Zeit für andere Dinge geben. So darf gefeiert werden, zum Beispiel jedes Jahr im Juni, wenn der neue Kantonsratspräsident oder die neue Kantonsratspräsidentin gewählt wird. Weitere Anlässe sind der Kantonsratsausflug in der Regel einmal pro Legislatur, die jährlichen Fraktionsausflüge sowie sportliche Anlässe.

KRP-Feier Hildegard Meier-Schöpfer in Willisau





Staatskanzlei

Parlamentsdienste Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Tel. 041 228 61 85 www.lu.ch